

# **Lesefassung**

## **Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung)**

In der Fassung des Beschlusses – Nr. B 722-40/14 vom 30.04.2014,  
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. 438/16/16 vom 10.11.2016  
der 2. Änderungssatzung aus Beschluss B 530-19/17 vom 03.04.2017  
der 3. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0148-03 vom 31.08.2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert am 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334, 394) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 31. August 2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Berufs- sowie eine Freiwillige Feuerwehr - nachfolgend Feuerwehr genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau erhoben.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a) der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
- b) der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
- c) der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
- d) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst.

(2) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft- Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

e. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,

f. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG M-V,

g. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V.

(3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und dessen Besoldung bzw. bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.

## **§ 4 Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

## **§ 5 Auslagen**

(1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.

(2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.

(4) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(5) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

## **§ 6 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8 Privatrechtliche Entgelte**

(1) Außerhalb des § 1 Abs. 1 dieser Satzung können sonstige Leistungen freiwillig erbracht werden, insbesondere:

- die Reinigung von Einsatzbekleidung,
- das Überlassung von Geräten oder
- das Befüllen von Pressluftflaschen.

Über die Erbringung freiwilliger Leistungen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen und privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgeltsätze ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Anspruch.

(2) Die Höhe des Entgeltes für freiwillige Leistungen bestimmt sich nach dem Entgelttarif entsprechend Anlage 3 der Feuerwehrgebühren und entgeltsatzung. Für jeden angefangenen Tag wird der volle Tagessatz des ausgewiesenen Entgeltes berechnet, soweit nicht in der Anlage 3 etwas anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf das in Anlage 3 ausgewiesene volle Entgelt besteht auch dann, wenn die Leistung abbestellt, mit ihrer Ausführung jedoch schon begonnen wurde.

(3) Entgeltschuldner ist derjenige, der die freiwilligen Leistungen bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung. Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Erbringung der entgeltpflichtigen Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts abhängig gemacht werden.

(5) Bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen haftet die Feuerwehr lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei der Erbringung freiwilliger Leistungen ohne deren Verschulden beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltschuldner Schadensersatz zu leisten. Der Entgeltschuldner hat die Feuerwehr von Entschädigungsansprüchen jeglicher Art freizuhalten, insbesondere solchen, die bei der Benutzung der Gegenstände Dritten entstanden sind, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Die Beitreibung der rückständigen Entgelte erfolgt entsprechend § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (feuerwehrgebühren- und entgeltsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 03.04.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zur Feuerwehrgebühren- und entgeltsatzung Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr  
Berufsfeuerwehr

Anlage 2 zur Feuerwehrgebühren- und entgeltsatzung Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr  
Freiwillige Feuerwehr

Anlage 3 zur Feuerwehrgebühren- und entgeltsatzung Privatrechtliche Entgelte

Greifswald, den 18.09.2020

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 18.09.2020

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 21.09.2020 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage 1 zur Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren**

		<b>je Std.</b>
	<b>Berufsfeuerwehr</b>	
<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>	
1.1	Feuerwehrmann	
1.1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	<b>43,88 €</b>
1.1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	<b>26,07 €</b>
1.1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	<b>45,82 €</b>
1.2	Sicherheitswache	
1.2.1	Postenführer	<b>16,81 €</b>
1.2.2	Sicherheitsposten	<b>16,81 €</b>
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>	
2.1	AB Gefahrgut	<b>11,02 €</b>
2.2	ELW 1	<b>12,86 €</b>
2.3	HLF 1	<b>29,73 €</b>
2.4	AB Rüst	<b>11,69 €</b>
2.5	Drehleiter 23/12 -1	<b>40,40 €</b>
2.6	Drehleiter 23/12 -2	<b>26,49 €</b>
2.7	Kommandowagen 1/ Ducia Duster	<b>4,33 €</b>
2.8	AB Boot	<b>6,92 €</b>
2.9	Kommandowagen 2/ VW Polo	<b>4,60 €</b>
2.10	Wechseladerfahrzeug 18	<b>19,50 €</b>
2.11	Kommandowagen 3 /Skoda	<b>7,68 €</b>
2.12	Rettungsboot FASTER 375	<b>3,10 €</b>
2.13	Wechseladerladerfahrzeug 26 Kran	<b>17,69 €</b>
2.14	AB Logistik	<b>11,53 €</b>
2.15	Traktor	<b>2,90 €</b>



Anlage 2 zur Feuerwehrgebühren- und –entgeltsatzung

	<b>Freiwillige Feuerwehr</b>	
1.	Stundensatz Personal	<b>3,81 €</b>
2.	Stundensätze Fahrzeuge und Geräte	
2.1	HLF 16/2	<b>20,15 €</b>
2.2	MLF	<b>16,68 €</b>
2.3	MTW 1/ Renault	<b>3,17 €</b>
2.4	MTW 2/ VW Bus	<b>4,69 €</b>
2.5	TLF 4000	<b>22,93 €</b>
2.6	Anhänger Jugend	<b>1,61 €</b>

## Anlage 3 zur Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung

### **Privatrechtliche Entgelte**

für die Reinigung und Imprägnierung von Einsatzbekleidung für andere Wehren,  
alle Preise inkl. MwSt

#### **1. Preise für Pflegewäsche**

##### 1.1 Feuerwehr-Überjacke HuPF Teil 1

inkl. 1 Paar Schutzhandschuhe aus Nomex oder Kevlar

Programm	Preis pro Stück
Waschen - Trocknen	7,38 €
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	7,38 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	7,52 €
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	7,52 €

##### 1.2 Feuerwehr-Bundhose bzw. Latzhose nach HuPF Teil 2

Programm	Preis pro Stück
Waschen - Trocknen	3,31 €
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	3,69 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	3,38 €
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	3,76 €

##### 1.3 Feuerwehr-Bundjacke nach HuPF Teil 3

Programm	Preis pro Stück
Waschen - Trocknen	7,38 €
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	7,38 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	7,55 €
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	7,52 €

##### 1.4 Feuerwehr-Überhose nach HuPF Teil 4, Typ A und B

Programm	Preis pro Stück
Waschen - Trocknen	5,90 €
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	5,90 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	6,01 €
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	6,01 €

##### 1.5 Feuerwehr-Überanzug (Überjacke HuPF Teil 1 und Überhose HuPF Teil 4, Typ A und B)

inkl. 1 Paar Schutzhandschuhe aus Nomex oder Kevlar

Programm	Preis pro Stück
Waschen - Trocknen	12,96 €
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	14,75 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	14,46 €
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	15,04 €

##### 1.6 Feuerwehr-Bundanzug (Bundjacke HuPF Teil 3 und Bundhose HuPF Teil 2)

inkl. 1 Paar Schutzhandschuhe aus Nomex oder Kevlar

Programm	Preis pro Stück
Waschen - Trocknen	8,83 €
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	9,84 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	9,02 €
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	10,02 €

<b>1.7 Chemikalienschutzanzug (CSA)</b>	
Programm	Preis pro Stück
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	26,84 €
<b>1.8 Atemschutzmasken</b>	
Programm	Preis pro Stück
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	3,01 €
<b>1.9 Wolldecken</b>	
Programm	Preis pro Stück
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	4,94 €
Waschen - Desinfizieren - Trocknen	4,26 €
<b>1.10 Feuerwehr-Bootsbekleidung (Überjacken oder Überhosen)</b>	
Programm	Preis pro Stück
Waschen - Desinfizieren - Imprägnieren - Trocknen	7,52 €
<b>1.11 Imker-Anzug</b>	
Programm	Preis pro Stück
Waschen - Imprägnieren - Trocknen	3,76 €
<b>1.12 1 B- bzw. C-Druckschlauch</b>	
Programm	Preis pro Stück
Waschen - Prüfen - Trocknen - Wickeln	4,48 €
<b><u>2. Tagessätze für zeitweilig überlassene Geräte</u></b>	
Bezeichnung	Tagessatz in €
Druckschlauch	11,54 €
Strahlrohr	11,54 €
Saugschlauch	11,53 €
Standrohr mit Schlüssel	11,62 €
Steckleiterteil	11,59 €
Zelt	
<b><u>3. Befüllen von Pressluftflaschen</u></b>	
Füllen einer Pressluftflasche für 6 Liter	6,42 €
Füllen einer Pressluftflasche für 4 Liter	4,28 €
<b><u>4. Prüf- und Wartungsarbeiten</u></b>	
Prüf- und Wartungsarbeiten werden nach Stundensätzen des eingesetzten Personals und der verwendeten Geräte abgerechnet	
<b><u>5. Versorgung -Großschadenslagen</u></b>	
Versorgungsdienstleistung pro Person	4,00 €